VERORDNUNG (EWG) Nr. 372/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1533/72 bezüglich der Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 in den neuen Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte (2) im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (3) und insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 dieser Verordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 57 der Akte wird für die neuen Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Höhe der verschiedenen Bestandteile der Preis- und Interventionsregelung, mit Ausnahme der Interventionspreise, der im Ausgleichsbetrag wiedergegebene Preisunterschied berücksichtigt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der Gemeinschaftsregelung erforderlich ist.

Mit Rücksicht auf die Preisstruktur in den neuen Mitgliedstaaten ist jedoch, um das reibungslose Funktionieren der Gemeinschaftsregelung zu gewährleisten, für diese Mitgliedstaaten eine Denaturierungsprämie festzusetzen, die gleich der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gültig ist, die aber nicht von der Gesamtheit der Einwirkung der berücksichtigten Ausgleichsbeträge, sondern nur von einem Teil derselben betroffen ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1533/72 der Kommission vom 18. Juli 1972 zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 (4) ist daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1533/72 wird durch folgende Anmerkung ergänzt:

Anmerkung: Der Gesamtbetrag der Prämie wird:

— in Dänemark und im Vereinigten Königreich um 1 RE/t vermindert

— in Irland um 5 RE/t erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 163 vom 19. 7. 1972, S. 12.